

Abfälle im Betrieb

Wichtige Informationen und Formulare auch im Internet
unter www.umweltschutz.wien.at/abfall

In Ihrer Betriebsstätte fallen Abfälle an – gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle!

Wenn die anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, gelten sie als **Problemstoffe** und können bei Problemstoffsammelstellen und Mistplätzen abgegeben werden.

Fallen in Ihrem Betrieb Abfälle an, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, muss zwischen **gefährlichen Abfällen** (wie z. B. Leucht-stoffröhren, Batterien, Entwicklerbäder, Kühlgeräte, ölverschmutzte Betriebsmittel) und **nicht gefährlichen Abfällen** (wie z. B. Altpapier, biogene Abfälle, Kunststoffe, Spanplatten) unterschieden werden.

Die Einteilung der nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle ist in der gültigen Fassung der Abfallverzeichnisverordnung.

WAS BEI DER MELDUNG VON ABFÄLLEN ZU BEACHTEN IST

Für **nicht gefährliche Abfälle** ist **keine Meldung** erforderlich.

Falls **gefährliche Abfälle** wiederkehrend, mindestens einmal jährlich bzw. mindestens 200 l Altöl pro Jahr anfallen, unterliegt dieser Anfall nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) binnen 1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit einer Meldepflicht.

Ihre **Meldung** muss elektronisch über die Internetseite www.edm.gv.at im Register erfolgen.

Bei der **Registrierung** sind anzugeben: Firmenname, Anschrift, Telefaxnummer, Branchencode, Firmenbuch- bzw. Vereinsregisternummer (wenn vorhanden), Adressen der Standorte von denen gefährliche Abfälle an Dritte übergeben werden sowie Name und Kontaktadresse der Ansprechperson.

Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine Identifikationsnummer.
Ihre Daten sind aktuell zu halten.

WAS BEI DER AUFZEICHNUNG VON ABFÄLLEN ZU BEACHTEN IST

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit des umweltgerechten Umganges mit den Abfällen sind nach der Abfallnachweisverordnung 2012 Aufzeichnungen zu führen, für gefährliche Abfälle sind diese mit Begleitscheinen zu führen: Die Begleitscheine sind mindestens 7 Jahre im Betrieb fortlaufend und getrennt nach Abfallart aufzubewahren und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Begleitscheine können Sie hier im Internet herunterladen:
www.umweltschutz.wien.at/abfall/formulare.html

Bei den nicht gefährlichen Abfällen genügen allgemeine Aufzeichnungen (wie Lieferscheine, Rechnungen, ...). Diese Aufzeichnungen sind fortlaufend und getrennt nach Abfallart zu führen.

WAS BEI DER ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN ZU BEACHTEN IST

Bitte beachten Sie, dass **nicht gefährliche und gefährliche Abfälle** nur an dafür **befugte Sammler oder Behandler** übergeben werden dürfen (diese besitzen eine spezielle Erlaubnis nach dem AWG 2002), im Falle von gefährlichen Abfällen nur mit Begleitschein.

Online-Abfrage zu Abfallsammlern und -behandlern von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen in Österreich: EDM-Portal des Lebensministeriums www.edm.gv.at - Registerabfrage (unter „Suchen und Auswertungen“ nach registrierten Sammlern/Behandlern).

Hinweis: Aus Haftungsgründen muss die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle ausdrücklich beauftragt werden
(Nachweis durch schriftlichen Vertrag oder Ausweisung der Leistung auf der Rechnung).

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne die Amtssachverständigen der MA 22 unter der Telefonnummern 4000-73710 zur Verfügung.

impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Stadt Wien - Umweltschutz,
Dresdner Straße 45, 1200 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Stadt Wien - Umweltschutz, Bereich Abfall- und Ressourcenmanagement
Die MA 22 druckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von ÖkoKauf Wien .
Stand: 2025